

Zur Behandlung von Verkaufs- und Auktionskatalogen

Die Katalogisierung von Auktionskatalogen, die, falls sie ohne von vornherein geplanten Abschluss in mehreren Teilen erscheinen, als fortlaufende Sammelwerke behandelt werden, wird erschwert durch häufig wechselnde Sachtitel und damit dem Fehlen eines geeigneten als Hauptsachtitel zugrunde zu legenden Begriffs.

Die Sachtitel der Kataloge haben eher den Charakter von Inhaltsangaben, sie spiegeln in aller Regel das Sachgebiet wider, aus dem das Auktionsgut stammt, sie wechseln häufig von Auktion zu Auktion und stehen im Rang von Stücktiteln.

Aus den Erfahrungen im Umgang mit diesem Material wurde in den „Erläuterungen zur Anwendung der RAK in Kunstbibliotheken“, Stand 1987¹, der Schluss gezogen, dass die „Namen der Firmen in der vorliegenden Form gleichzeitig Sachtitel- und Verfasserangabe“ sind (vgl. RAK-WB § 23,3). Das Datum des jeweiligen Katalogs gilt nach den „Erläuterungen“, sofern keine andere Zählung vorhanden ist, als Zählung des fortlaufenden Sammelwerkes.

Auf dieser Grundlage wurde für die ZDB festgelegt:

Ist kein geeigneter stabiler Sachtitel des Auktionskatalogs auszumachen und handelt es sich um eines der großen Auktionshäuser (wie Christie's und Sotheby's), wird der Name des Auktionshauses in der vorliegenden Form zum Hauptsachtitel und die Haupteintragung erfolgt unter dem Auktionshaus als Urheber.

Die Anwendung dieser Regel auch auf kleinere, unbekanntere Auktionshäuser und Antiquariate soll im Einzelfall durch die Zentralredaktion Titel anhand von Titelblattkopien entschieden werden.

Auf jeden Fall soll diese in den „Erläuterungen zur Anwendung der RAK in Kunstbibliotheken“ für alle Verkaufskataloge vorgesehene Regelung in der ZDB auf Auktionskataloge und ggf. Antiquariatskataloge ohne geeigneten stabilen Sachtitel beschränkt werden, und in allen anderen Fällen dem vorliegenden Sachtitel der Vorzug gegeben werden.

¹<http://www.akmb.de/web/html/fokus/ak/RAK-WB.pdf>